



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.11433 - SÜWAG / ALTERRIC / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 06/06/2024

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32024M11433***



Brüssel, 6.6.2024  
C(2024) 3888 final

## NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Alterric Deutschland GmbH  
Holzweg 87  
26605 Aurich  
Deutschland

Süwag Grüne Energien und Wasser  
AG & Co. KG  
Brüsseler Platz 1  
45131 Essen  
Deutschland

**Betr.: Sache M.11433 – SÜWAG / ALTERRIC / JV  
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- (1) Am 14. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt:

Süwag Grüne Energien und Wasser AG & Co. KG („Süwag“), kontrolliert von E.ON SE (beide Deutschland) und Alterric Deutschland GmbH („Alterric“), kontrolliert von EWE AG (beide Deutschland) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/3274, 23.05.2024.

- (2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Süwag ist tätig in der Energieerzeugung, dem Betrieb von Energienetzen, sowie in der Versorgung von Endkunden mit Strom, Gas und Wärme,
  - Alterric ist tätig in der Planung, Realisierung, dem Betrieb und der Wartung von Windenergieanlagen, sowie in der Stromversorgung.
- (3) Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, sowie in der Stromversorgung tätig sein.
- (4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a und Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.

Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)  
Olivier GUERSENT  
Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).